

Vereinsatzung

"Kinderhilfsprojekt Galle - Sri Lanka e.V."

§ 1 (Name, Sitz und Eintragung)

Der Verein führt den Namen "Kinderhilfsprojekt Galle - Sri Lanka e.V." und hat seinen Sitz in Pirmasens.

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter Nr. VR 21644 eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Versorgung, Erziehung und Ausbildung von Kindern in Sri Lanka, die sich in einer Notlage befinden und insbesondere die Förderung und Unterstützung der Flutopfer von Weihnachten 2004. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geldspenden zum Bau und zur Unterhaltung eines Kinderheimes in Sri Lanka.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Jahres zulässig.

Paten sind Vereinsmitglieder, die einzelne Kinder unterstützen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz dreimaliger Mahnung den Beitrag nicht zahlt
- sich vereinschädigend verhält

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung)

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Der Mindestbetrag liegt bei 2 Euro. Der Betrag ist ein Monatsbeitrag.

Paten haben außer ihrem Patenschaftsbeitrag von 25 Euro monatlich keinen weiteren Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern sie dies nicht ausdrücklich wünschen. Über die Höhe des Patenschaftsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 7 (Die Vorstandschaft)

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer /in
- dem / der Kassenwart / in

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Blockwahlen sind zulässig. Die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Blockwahl durchgeführt wird. Für den Fall, dass ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist die Vorstandschaft berechtigt, für die verbleibende Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.

Dies gilt nicht für die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 8 (Sitzung der Vorstandschaft)

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Die Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 10 (Beschlussfassung)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmhaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen erforderlich.

§ 11 (Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse)

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Pirmasens, zur Weiterleitung an den „Pakt für Pirmasens“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zum Wohl von bedürftigen Kindern zu verwenden hat.

Pirmasens, den 17. Mai 2019